

Nichtamtlicher Theil.

Die Eingabe

von einer Anzahl Berliner Buchhändler an das Haus der Abgeordneten zur Unterstützung des Mathis'schen Antrags.

Berlin, 29. April. In einer der letzten Nummern der Magdeburger Zeitung wird die in dem Hause der Abgeordneten zur Verhandlung gekommene Petition mehrerer Berliner Buchhändler, betr. den Mathis'schen Antrag, in so gehässiger Weise besprochen, und es werden so falsche Folgerungen daraus gezogen, daß der Abdruck der Petition am besten geeignet sein dürfte, die Unterstellungen des Correspondenten zu entkräften.

Da die hiesige „Corporation“ keine vom Staat anerkannte Corporationsrechte hat, so wurde die Petition von dem einzelnen Firmen und zwar von dem bei weitem größten Theile derselben, unterzeichnet. Sie lautet:

In Erwägung der mannichfachen Uebelstände, unter denen der Buchhandel durch die von den Königl. Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1852 befolgte Praxis zu leiden hat, beabsichtigten wir, Einem Hohen Hause der Abgeordneten bereits im Laufe der vorigen Session des Landtages in einem ausführlichen Memorandum unsere desfallsigen Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Wir haben jedoch davon Abstand genommen, indem wir durch die Einbringung des von dem Abgeordneten Herrn Mathis bezüglich der Presse gestellten gründlichen und umfassenden Antrags unser Interesse in ausreichendem Maße vertreten erachteten. Nachdem wegen des Schlusses der vorjährigen Sitzung der genannte Antrag nicht mehr zur Verhandlung gekommen, nunmehr aber wiederholt eingebracht worden ist, dürfen wir uns darauf beschränken, im Namen und im Auftrage unserer Geschäftsgenossen Ein Hohes Haus der Abgeordneten dringend zu ersuchen, den Mathis'schen Antrag, dessen thatsächliche Begründung, wie die tägliche Geschäftserfahrung das lehrt, keinem Zweifel unterliegt, sorgfältigst prüfen und im Sinne desselben beschließen zu wollen.

Insbesondere möchten wir die Theilnahme des Hohen Hauses der Abgeordneten dem Beschwerdepunkt ad 1. zuwenden, indem das von den Königl. Verwaltungsbehörden in Anspruch genommene Recht, die Concession zum Betriebe des Buchhandels und der Buchdruckerei im Verwaltungswege zu entziehen, das Gewerbe und das Eigenthum des Buchhändlers in eine Ausnahmestellung versetzt, die bei keinem andern Gewerbsbetriebe, in dem so große Capitalien wie in dem unsrigen angelegt sind, ein Analogon findet. Während jeder Preuße unter dem Schutze des Gesetzes der Früchte seines Fleißes sich erfreut und die Grundlage seiner bürgerlichen Existenz, die Berechtigung zum Betriebe seines Gewerbes, wenn er anders einer solchen bedarf, ihm nur dann entzogen werden kann, wenn er nach richterlichem Ausspruch jener Berechtigung sich unwürdig erwiesen hat, wird unser Eigenthum fortwährend durch die Möglichkeit einer in Aussicht stehenden Concessions-Entziehung gefährdet und muß schon dadurch jedem anderen Eigenthum gegenüber im Preise sinken.

Sind auch die Königl. Verwaltungs-Behörden bis jetzt nur selten bis zum Aeußersten vorgeschritten, so ist doch von den Behörden von jener Maßregel in vielen Fällen Gebrauch gemacht worden, ja, in jüngster Zeit ist jene Drohung nicht bloß in Bezug auf einen einzelnen Gewerbetheiligen, sondern, als Verschärfung einer angeordneten polizeilichen Maßregel, soweit uns bekannt geworden ist, in Bezug auf alle hiesigen Buchhändler ohne Unterschied zur Anwendung gekommen. Bei der Insinuation von Bücherverboten an die hiesigen Buchhändler ist nämlich Seitens des Königl. Polizeipräsidiums bereits zweimal durch schriftlichen Umlauf erklärt wor-

den, daß ein Zuwiderhandeln gegen das betreffende Verbot die Entziehung der gewerblichen Concession zur Folge haben werde, überdies mußte jeder hiesige Buchhändler durch Unterzeichnung eines Protokolls bescheinigen, daß ihm diese Erklärung insinuiert worden sei.

Einem Hohen Hause der Abgeordneten glauben wir nicht erst den Beweis führen zu müssen, daß das Ehrgefühl eines Gewerbetreibenden, der einer unlauteren Absicht sich nicht bewusst ist, durch solche Maßregel auf das empfindlichste gekränkt wird. Die Voraussetzung der Behörde, daß der Buchhändler einer Classe von Menschen angehört, die nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die Furcht vor der schwersten Strafe gezügelt werden könne, ist wahrlich nicht dazu angethan, jene wahrhaft conservative Standesgesinnung zu erzeugen und zu nähren, die der Grund sowohl als die Folge gesicherter Rechtszustände ist.

Wir verharren etc.

Miscellen.

In Sachsen gab es zu Anfang 1856 im Ganzen 110 Buchdruckereien, von welchen 13 mit lithographischen Anstalten, 1 mit Stahldruckerei, 14 mit Stein- und Kupferdruck, 14 mit Schriftgießerei und 43 mit Buchhandel verbunden waren. Auf den Dresdener Regierungsbezirk kamen 28, auf den Leipziger 42, auf den Zwickauer 31 und auf den Bauzener 9. Auf Dresden kamen 10, auf Leipzig 29 mit 66 Schnellpressen und 141 Handpressen. Pressen und Maschinen gab es im Ganzen 498. Das Personal in 95 Buchdruckereien (von den übrigen wurden keine Angaben gemacht) betrug 1776. Von 77 Druckereien wurden 241,843 Thlr. an Löhnen gezahlt. Der Papierverbrauch war nach den vorliegenden Notizen in 83 Druckereien 12,646 Ballen.

Rußland. Man hat beobachtet, daß seit einiger Zeit eine Masse von verbotenen Büchern nach Rußland eingeht. Die Regierung soll mit dem Gedanken umgehen, alle nicht verbotenen Bücher mit einem Stempel zu bezeichnen, um die Einführung verbotener Drucksachen zu verhindern. Es ist schwer zu glauben, daß dieser Zweck durch eine solche Maßregel erreicht würde, ebenso sicher würde der Buchhandel, und besonders der deutsche Buchhandel, darunter schwer zu leiden haben. Die Verlagsbuchhändler in Deutschland sind gewohnt, ihre Bücher den russischen Buchhändlern in Commission zu liefern; sie würden es verweigern, dieselben zurückzunehmen, wenn sie mit einem Stempel bezeichnet worden, und die Zufuhr in Commission würde gänzlich aufhören. (Nord.)

In Philadelphia wird von dem berühmten Kane'schen Reisewerk „Arctic Explorations“ demnächst unter dem Titel „The Polar Crusoe“ ein noch von dem verstorbenen Verfasser selbst besorgter Auszug für die Jugend, mit hundert Illustrationen, erscheinen.

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat am 4. April die nachbenannten Druckschriften in der Weise des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Presfordnung verboten:

Heinrich Heine's Himmelfahrt. Eine Geisterstimme. Trier 1857.

Révélations d'outre-tombe, par les esprits Galilée, Hypocrate, Franklin etc. Par L. A. Cahagnet. Paris 1856, chez l'auteur.

Deux ans de révolution en Italie (1848—1849), par F. T. Perrons. Paris 1857, Hachette & Co.